

200 fl zu unbestimmt hohen Unterstüzungen an alte und kranke Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen.

Ebenso können noch andere Bedingungen an diese oder an neue Bewilligungen geknüpft werden.

Der vorhin besprochene Plan einer Wittwenkasse hatte vorzugsweise, dem Principe des Unterstüzungsvereins gegenüber, 1) das Princip, die Unterstüzungsberechtigung zu beschränken, dadurch, daß nur die Beitragenden berechtigt sein sollten;—2) das Princip, daß der Nachweis der Hülfbedürftigkeit wegfallen solle.

Es ist nun wohl denkbar, daß der Börsenverein eine Stiftung bei dem Unterstüzungsverein machen könnte, bei welcher diese beiden Principien in der Hauptsache festgehalten würden, wenn man dagegen zwei andere noch in jenem Plane einer Wittwenkasse enthaltenen Principien: 1) fester jährlicher Beiträge, 2) des daraus folgenden Rechtes des Empfanges einer Unterstüzung fallen ließe.

Mit einem Worte: eine Wittwenkasse ist nicht möglich zu schaffen, wohl aber ist es möglich, eine Stipendienkasse bei dem Unterstüzungsverein zu stiften, bei der die Empfangsberechtigung nicht an den Nachweis der Hülfbedürftigkeit, auch nicht an die Zahlung eines jährlichen Beitrags, sondern vorzugsweise an die Börsenmitgliedschaft u. gebunden ist, und die, so glaube ich, alle jene Bedürfnisse im Buchhandel in ihrer Vereinigung mit dem Unterstüzungsverein erfüllen würde, der Art, daß sich beide Stiftungen auf das Zweckmäßigste ergänzen.

Nach dem Vorstehenden kann ich nun sofort zu dem Entwurfe und den Grundzügen eines Planes zu einer solchen Stipendienkasse kommen.

Entwurf und Grundzüge eines Planes

einer mit dem Unterstüzungsvereine zu verbindenden und von dem Börsenvereine der deutschen Buchhändler zu gründenden

Stipendienstiftung.

§. 1. Der Zweck dieser Stiftung ist: fortlaufende jährliche Stipendien

- 1) an Wittwen von Mitgliedern des Börsenvereins, die bis an ihren Tod und schon drei hintereinanderfolgende Jahre vorher Börsenmitglieder waren,
- 2) an eheliche Kinder solcher Mitglieder,
- 3) an Buchhändler, welche 25 Jahre als solche etablirt, und bis zu diesem Zeitpunkt und mindestens vorher schon seit 10 Jahren, Börsenmitglieder sind, so lange sie solche bleiben,
- 4) an Gehülfen, welche seit 30 Jahren dem Buchhandel angehören,
- 5) an deren Wittwen und
- 6) an deren eheliche Kinder

auszuzahlen.

§. 2. Die Höhe der Stipendien ist für die Kategorien 1, 3, 4, 5 auf 50 fl , dagegen für die Kategorien 2, 6 auf 25 fl jährlich bestimmt. Dieselben werden, so lange der Börsenverein die Mittel dazu stimmt. Dieselben werden, so lange der Börsenverein die Mittel dazu darbietet (§. 6.), an Kategorien 1, 3, 4, 5 und an Töchter der Kategorie 2, 6, insofern sie unverheirathet sind und bleiben, auf Lebenszeit, an Söhne der Kategorien 2, 6 bis zum zurückgelegten 20. Lebensjahre, und insofern sie krank und arbeitsunfähig sind, bis zu ihrer Genesung auch über das 20. Lebensjahr hinaus, respective auf Lebenszeit, ertheilt.

§. 3. Die Ertheilung an die in §. 1. bezeichneten Berechtigten geschieht unter folgenden Bedingungen:

- a) Jeder, der ein Stipendium beansprucht, hat sich frühestens nach dem Tode seines Ernährers, respective nach vollendetem 25. Etablisementsjahre, oder für Gehülfen nach dem vollendeten 30. Zugehörigkeitsjahre zum Buchhandel, beim Vorstande des Unterstüzungsvereins, unter Einsendung der betreffenden Papiere, zu melden. Für Minorene geschieht die Meldung durch die Vormünder.
- b) Der Vorstand des Unterstüzungsvereins trägt nach vorangegangener Prüfung und Richtigsbefund der Ansprüche, die Namen in eine Expectantenliste ein.
- c) Nach der Reihenfolge dieser Liste, welche streng nach dem Eingange der Meldungen vom Vorstande des Unterstüzungsvereins zu führen ist, kommen die für die Stipendien Berechtigten, so weit solche frei sind, zur Hebung derselben.

d) Personen, deren Führung eine unmoralische gewesen oder geworden ist, können, bei voller Berechtigung, bei der Hebung der Stipendien übergangen und von derselben ausgeschlossen werden, respective können solchen Personen, wenn sie schon in Besitz von Stipendien sind, von dem Fortempfang derselben ausgeschlossen und ihre Antheile dem Nächstberechtigten übergeben werden.

Die Entscheidung hierüber steht dem jedesmaligen Vorstande des Börsenvereins zu.

§. 5. Die Expectantenliste sowohl, als die Liste der zur Hebung kommenden Berechtigten, ist jährlich vor dem Jubilate-Sonntage dem Vorstande des Börsenvereins von dem Vorstande des Unterstüzungsvereins vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Beide Listen werden sodann nach der Genehmigung sofort durch das Börsenblatt veröffentlicht.

Die Vertheilung der fälligen, sowohl der neuen als laufenden, Stipendien geschieht sodann in der Woche nach Himmelfahrt durch den Unterstüzungsverein gegen Einsendung von Lebensattesten.

§. 6. Der Börsenverein gewährt vorläufig zu dem Zwecke der Stipendienstiftung jährlich 1300 fl und zahlt diese Summe, insofern dieselbe durch die vorhandenen Stipendiaten absorbiert wird, zur Ostermesse an den Unterstüzungsverein aus. Sind nicht so viel Stipendiaten vorhanden, so zahlt er nur die nöthige Summe an den Unterstüzungsverein aus, der Rest aber wird bei der Kasse des Börsenvereins zu einem Reservefonds für die Stipendienstiftung besonders aufgesammelt und verwaltet. Die Zinsen desselben aber werden zu neuen Stipendien, sobald ihre Zehlersumme mit 25 fl theilbar ist oder aufgeht, weiter verwendet.

§. 7. Zum Reservefonds fließen:

- 1) die nicht zur Verwendung kommende jährliche Dotationssumme,
- 2) seine nicht zur Verwendung kommenden Zinsen,
- 3) etwaige Geschenke und Vermächtnisse.

Ueber seine Verwaltung und Höhe hat der Cassirer des Börsenvereins unter der statutenmäßigen Controlle des Rechnungsausschusses, mit und in dem jährlich zu legenden allgemeinen Rechenschaftsbericht, öffentlich in der Generalversammlung zu berichten.

§. 8. Der Vorstand des Unterstüzungsvereins berichtet über seine Verwaltung der Stipendienkasse unter Einsendung der Belege jährlich in der Oster-Messe an den Vorstand des Börsenvereins und überdies öffentlich in seinen Berichten über die Wirksamkeit des Unterstüzungsvereins.

Würde die diesjährige Generalversammlung des Börsenvereins sich für Annahme der Grundzüge dieses Planes aussprechen, die nöthigen Mittel bewilligen und eine Commission ernennen, die im Vereine mit dem Vorstande des Unterstüzungsvereins definitiv und entgeltlich, unter Vorbehalt der Bestätigung des Vorstandes des Börsenvereins, die Statuten einer solchen Stipendienstiftung festzusetzen hätte, so würden schon zur nächsten Ostermesse die ersten Stipendien, in einer Kriegsschwangeren Zeit, in einer Zeit der Noth, vertheilt werden können. Das buchhändlerische Unterstüzungswesen aber würde zu einem gedeihlichen Abschlusse gekommen, und die Idee, welche Jahre lang vergebens angestrebt wurde, wenigstens annähernd zur Ausführung gebracht sein. Ueberdies würde die Stipendienstiftung, bei der der Nachweis der Hülfbedürftigkeit wegfällt, vereint mit dem Unterstüzungsverein, wie schon oben gesagt, wohl so ziemlich die Bedürfnisse unter uns Buchhändlern befriedigen, denn eine Stiftung würde die andere auf das Zweckmäßigste ergänzen, und der Vorstand des Unterstüzungsvereins behielte die auf der Hand liegende, so sehr zweckmäßige Uebersicht über das Ganze.

Sollte meine Idee von der Generalversammlung des Börsenvereins Anklang finden, so warne ich vor specieller Berathung der Statuten im Schooße derselben. Die Generalversammlung ist zu groß und in ihrer Zeit zu beschränkt, um Specialien zu discutiren, wohl aber ganz geeignet, um Principien festzustellen. Der Männer in ihr sind genug, die Bedeüliches in ihrem Auftrage zu Stande bringen können, und die ihres Vertrauens würdig sind; das Hinausschieben auf ein Jahr aber ist ein neuer Verlust.

So geh' denn hin, mein Kind, wachse und gedeihe, wenn es Gottes Wille ist, öffne die Herzen und Ohren; der Herr aber begleite dich auf deinen Wegen!

Berlin, den 30. April 1854.

G. W. F. Müller.

Aus Oesterreich.

In Nr. 48 d. Bl. sieht sich ein „norddeutscher Verleger“ bemüht, im Vorhinein gegen einen Schritt zu protestiren, den die österreichischen Sortimentshandlungen bezüglich der Regelung ihrer Messverpflichtungen in corporo zu thun sich veranlaßt sehen könnten.